

**Modulprüfung: „Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache“  
für  
ausländische und deutsche Bildungsausländer  
im Studiengang DaF**

### **1. Rahmenbedingungen:**

Die Bachelor-Prüfungs- und Studienordnung sieht im Modul 4a „Sprachpraxis für Bildungsausländer/ausländerinnen“ für Hauptfach- und für Nebenfachstudierende die „Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache“ (PDW) als benotete Einzelleistung und Modulabschlussprüfung in Form einer 3 ½-stündigen Klausur (keine Pause zwischen den Prüfungsteilen, gemeinsamer Beginn von Prüfungsteil 3.1.2) und einer ½-stündigen mündlichen Prüfung vor.

Auf diese Modulprüfung bereiten jeweils für die schriftliche und mündliche Teilprüfung getrennt Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 SWS vor, die besucht werden müssen.

### **2. Formalitäten:**

Das Ergebnis wird nach den Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung benotet. In jedem Fall wird nach der Bekanntgabe des Teilergebnisses (bei Nichtbestehen der schriftlichen Teilprüfung) oder nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses (bei Nichtbestehen der mündlichen Teilprüfung) ein Beratungsgespräch angeboten. Bei Bachelorstudierenden ist eine förmliche Anmeldung bisher nicht erforderlich, das Ergebnis bildet die Modulnote, die für die Gesamtbenotung des Bachelorstudiums zählt und im Zeugnis erscheint. Nicht bestandene Prüfungen erscheinen im Transkript.

Die Benutzung von Wörterbüchern ist bei allen Prüfungsteilen gestattet, sie werden von den Studierenden mitgebracht. Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Bei Bachelorstudierenden ist die Wiederholung nicht geregelt, dies bedeutet, dass die Prüfung unbegrenzt oft wiederholt werden kann. Bei Magisterstudierenden richtet sich die Wiederholungsmöglichkeit nach den Bestimmungen der MPO (zweimalige Wiederholung).

### **3. Prüfungsteile:**

Der Nachweis besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Für das Bestehen der Gesamtprüfung ist das Bestehen beider Teilprüfungen notwendig. Die Bestehensgrenze liegt bei beiden Teilprüfungen bei 60%. Die schriftliche Teilprüfung findet vor der mündlichen statt, von der mündlichen Teilprüfung wird abgesehen, wenn die schriftliche Teilprüfung nicht bestanden ist. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss die Gesamtprüfung wiederholt werden.

#### **3.1. Schriftliche Prüfung:**

##### **3.1.1. Leseverstehen**

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

**Art des Textes:**

Bei dem Text handelt es sich um einen authentischen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Fachtext aus dem Themenbereich, der in der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf die schriftliche Teilprüfung vorbereitet wurde. Das Verstehen des Textes setzt Fachwissen in diesem Themenbereich voraus. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text hat eine Länge von ca. 4-6 Druckseiten.

**Dauer des Prüfungsteils:**

Dauer: etwa 150 Minuten

**Aufgabenstellung:**

Das Leseverstehen besteht aus **vier** Teilaufgaben.

		<b>Teilfertigkeit</b>	<b>Empfohlene Zeit</b>
1.	Lesen des Textes	Globales Lesen	60 Minuten
2.	Zusammenfassung der Grobstruktur des Textes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name des Autors</li> <li>- Titel des Textes</li> <li>- Ziele des Autors</li> <li>- Methodisches Vorgehen</li> <li>- Wesentliche Inhalte</li> </ul>	Globales Lesen	60 Minuten
3.	Zusammenfassung eines Abschnittes des Textes	Detailliertes Lesen	30 Minuten*
4.	Zusammenfassung eines inhaltlichen Teilaspektes des Textes	Selektives und detailliertes Lesen	30 Minuten*
	<b>Gesamtzeit:</b>		<b>150 Minuten</b>

\* Alternative in der Prüfung

Zu Beginn der Prüfung erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen den Text sowie die Aufgabenstellung. Die Gesamtzeit von 150 Minuten kann selbst eingeteilt werden.

**Bewertung des Leseverstehens:**

Die Leistung wird nach inhaltlichen und sprachlichen Aspekten bewertet. Dabei wird sprachliche Korrektheit stärker berücksichtigt als inhaltliche Aspekte. Die maximale Punktzahl für diesen Prüfungsteil beträgt 25 Punkte, die sich wie folgt aufschlüsseln:

<b>Leseverstehen:</b>	<b>Punkte</b>				
	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>Inhalt</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>Textualität</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>1,5</b>	<b>0</b>
<b>Wortwahl</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>1,5</b>	<b>0</b>
<b>Form (Morphologie, Syntax, Orthographie)</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>1,5</b>	<b>0</b>

### 3.1.2 Aufgabengeleitete Textproduktion

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema Stellung zu nehmen. Einfließen sollen dabei Fachkenntnisse zu diesem Themenbereich, wie sie in der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung erarbeitet wurden. Zudem sollen persönliche Erfahrungen einfließen, die die Prüfungsteilnehmer in diesem Erfahrungsbereich selbst gesammelt haben.

#### Dauer des Prüfungsteils:

Dauer: etwa 60 Minuten

#### Aufgabenstellung:

Fundierte Stellungnahme zu einer Frage aus dem Themenbereich, der in der Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung vorbereitet wurde. Die Textproduktion soll eine jeweils zu bestimmende Anzahl von Wörtern umfassen.

#### Bewertung der Textproduktion:

Die Leistung wird nach inhaltlichen und sprachlichen Aspekten bewertet. Dabei werden sprachliche Aspekte stärker berücksichtigt als inhaltliche. Die maximale Punktzahl für diesen Prüfungsteil beträgt 25 Punkte, die sich wie folgt aufschlüsseln:

Textproduktion:	Punkte				
	7,5	6	4,5	2	0
Inhalt	7,5	6	4,5	2	0
Textualität	7,5	6	4,5	2	0
Wortwahl	5	4	3	1,5	0
Form (Morphologie, Syntax, Orthographie)	5	4	3	1,5	0

### 3.2. Mündliche Prüfung

Die Prüfungsteilnehmer und –teilnehmerinnen machen für die mündliche Prüfung zwei Themenvorschläge aus dem Fach Deutsch als Fremdsprache. Unmittelbar vor dem Prüfungstermin für die mündliche Prüfung erfahren sie von den Prüfenden das Thema für den ersten Aufgabenbereich der Prüfung. Bereits angefertigte Notizen in Form von Stichwörtern o.ä. können mitgebracht und für den Kurzvortrag verwendet werden. Die Notizen werden vor Beginn der Prüfung von den Prüfenden kontrolliert und werden abschließend zu den Prüfungsunterlagen genommen.

#### 3.2.1. Kurzvortrag zu einem Fachthema

Dauer: etwa 10 Minuten.

Das zweite Thema wird dann behandelt im Prüfungsteil:

#### 3.2.2. Gespräch zu einem Fachthema

Führen eines Gesprächs zum zweiten Fachthema. Eine Ausweitung des Gesprächs auf Studienerfahrungen und –ziele ist möglich.

Dauer etwa 20 Minuten.

**Bewertungsprotokoll:**

Das Bewertungsprotokoll enthält die inhaltlich-sprachliche Beurteilung von Kurzvortrag und Gespräch sowie Hinweise auf Fehler im mündlichen Sprachgebrauch, die im Laufe des weiteren Studiums noch korrigiert werden müssen. Die Studierenden erhalten diese Korrekturhinweise (siehe Anlage).

**4. Prüfungsergebnis:**

Die schriftliche und die mündliche Teilprüfungen sind gleichwertig. Die PDW-Note ergibt sich durch Addition der Punkte aus diesen beiden Teilprüfungen. Hierbei wird gerundet.

<b>Leseverstehen:</b>	<b>Punkte</b>				
Inhalt	10	8	6	3	0
Textualität	5	4	3	1,5	0
Wortwahl	5	4	3	1,5	0
Form (Morphologie, Syntax, Orthographie)	5	4	3	1,5	0
<b>Erreichte Punktzahl (max. 25 Punkte)</b>					

<b>Textproduktion:</b>	<b>Punkte</b>				
Inhalt	7,5	6	4,5	2	0
Textualität	7,5	6	4,5	2	0
Wortwahl	5	4	3	1,5	0
Form (Morphologie, Syntax, Orthographie)	5	4	3	1,5	0
<b>Erreichte Punktzahl (max. 25 Punkte)</b>					

<b>Schriftliche Prüfung:</b>	
<b>Erreichte Gesamtpunktzahl in der schriftlichen Prüfung (max. 50 Punkte)</b>	

Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erreicht wurden. Ist die schriftliche Prüfung bestanden, kann an der mündlichen Teilprüfung teilgenommen werden.

<b>Mündliche Prüfung:</b>	
<b>Erreichte Gesamtpunktzahl in der mündlichen Prüfung (max. 50 Punkte)</b>	

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erreicht wurden.

**Die Zuordnung der Gesamtpunktzahl zu Noten wird wie folgt vorgenommen:**

100-97=1,0 96-93=1,3 92-89=1,7 88-85=2,0 84-81=2,3 80-77=2,7 76-73=3,0 72-69=3,3 68-65=3,7 64-60=4

Fachversammlung DaF 05.05.2006